



Bewilligungsgesuch für Grabarbeiten im öffentlichen Grund

Gesuchsteller*:

Name:
Vorname:
Adresse:
PLZ, Ort:
Telefonnr.:
E-Mail:

Bauleitung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Unternehmung:

Bauführer/Polier:
Adresse:
PLZ, Ort:
Telefonnr.:
E-Mail:

Ort des Aufbruchs:
Zweck des Aufbruchs:

Belagsart: Belag Pflasterung Beton Grünfläche
Grabenlänge: Grabenbreite: Grabentiefe:

Dauer der Arbeiten: von: bis:

Antrag für Ortsbesichtigung betr. Verkehrsregelung an Kantonspolizei beantragt am:

Beilage: Dem Gesuch ist ein Katasterplan beizulegen (erhältlich bei einem Geometer oder bei der Bauverwaltung).

Der genaue Standort der vorgesehenen Einrichtung ist auf dem Plan gut sichtbar einzutragen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, die Weisungen der Gemeinde Bösinggen für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet zur Kenntnis genommen zu haben und diese einzuhalten (siehe Beilage).

* **Kosten für allfällige Wiederinstandstellungsarbeiten werden dem Gesuchsteller weiterverrechnet.**

Datum: Unterschrift des Gesuchstellers:

Datum:

Gemeinde Bösinggen: Sonja Ledermann
Gemeindepräsidentin

Dania Schafer
Gemeindeschreiberin

Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor Arbeitsbeginn in zwei Exemplaren bei der Gemeindeverwaltung, Laupenstrasse 2, 3178 Bösinggen, einzureichen.



Weisungen für Grabarbeiten im öffentlichen Grund

- Bei der Kantonspolizei Freiburg, Verkehrspolizei, 1763 Granges-Paccot, ist um eine Bewilligung bezüglich der Verkehrsordnung und Signalisation zu ersuchen. Die Bauplatzinstallation muss von einem Vertreter dieses Amtes vor Ort begutachtet werden. (Siehe www.policefr.ch unter Dokumente, Formulare, Infos - Baustelle)
- Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen sind einzuhalten, insbesondere die VSS-Norm SNV: 640 040b, 640 360, 640 431-1aNA, 640 535c, 640 538b, 640 585b, 640 731b, 640 886 und 640 898.
- Der Bauplatz ist gegen Beschädigung zu schützen (z.B. Magerbeton auf Plastikfolie, bei Zufahrten Holzunterlagen, etc.). Insbesondere sind Zementrückstände vor dem Abbinden zu entfernen und die betroffenen Belagsoberflächen und Pflasterungen zu reinigen.
- Beton-, Mörtel-, Verputz-, Farb- und andere Materialrückstände dürfen nicht in die öffentliche Abwasserkanalisation respektive in Einlaufschächte eingeleitet werden.
- Den Weisungen der Bauverwaltung der Gemeinde Böisingen bezüglich des Unterhalts und der Reinigung der Verkehrsfläche ist Folge zu leisten. Abschränkungen und Signalisation sind täglich zu kontrollieren und zu unterhalten.
- Eigentümer und Mieter von Nachbarsparzellen sind über einschneidende Massnahmen wie Lärm- oder Staubimmissionen, Verkehrsbehinderungen und anderes frühzeitig im Detail zu informieren. Deren Anliegen sind soweit möglich und vertretbar zu berücksichtigen.
- Die im Gesuch angegebene Dauer der Grabenöffnung ist verbindlich. Eine allfällige Verlängerung ist zwei Wochen vor Ablauf des Termins der Bauverwaltung schriftlich zu beantragen. Genauer Baubeginn und Bauende sind der Bauverwaltung (Tel. 031 747 21 33) zu bestätigen.
- Der Bauplatz ist sauber zu hinterlassen und nach Räumung dem Bereich Tiefbau zur Abnahme anzumelden.
- Die Gräben sind gemäss den einschlägigen Normen mit Wandkies aufzufüllen und zu verdichten.
- Die Oberflächen sind provisorisch mit 10cm ACT22N zu versehen. Die definitive Instandstellung ist vorgängig dem Bereich Tiefbau anzumelden.

Wichtige Kontaktdaten:

Groupe-e	Tafers	info@groupe-e.ch	026 352 72 11
Swisscom AG	Bern	lines.be@swisscom.com	080 047 75 87
Rega-Sense AG	Düdingen	office@rega-sense.ch	026 492 66 66
senseLAN GmbH	Düdingen	office@senselan.ch	026 505 00 00
Kantonspolizei	Granges-Paccot		026 304 17 17

Wasserversorgung Böisingen AG		sekretariat@wvboesingenag.ch	026 505 18 99
Peter Portmann, Präsident WVB AG		portmannpm@sesamnet.ch	079 303 06 49
Gaston Fontana, Projektleiter Tiefbau		gaston.fontana@boesingen.ch	031 747 21 32
Stefan Bertschy, Bauverwalter		stefan.bertschy@boesingen.ch	031 747 21 51

Werkdienst			
Roger Moser	Leiter Werkdienst	werkdienst@boesingen.ch	031 747 21 60